

„Orwine“ Erarbeitung der EU-Biorichtlinien zum Weinausbau

Cristina Micheloni, AIAB, Roma

Im folgenden Text werden die Vorschläge vorgestellt, die im vergangenen Jahr im Rahmen des ORWINE-Projektes ausgearbeitet worden sind. Als Grundlagen für die Ausarbeitung wurden sowohl Versuchsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse als auch Meinungen von verschiedenen Interessensgruppen (Verbraucher, Produzenten, Vermarkter) und die bereits existierenden Richtlinien zum biologischen Weinausbau (vor allem die der Bioverbände) herangezogen.

Natürlich hat man versucht die Anfragen und Erwartungen der verschiedenen Gruppen zu berücksichtigen, auf Grund der unterschiedlichen Sichtweisen der Interessensgruppen ist es jedoch schwierig einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Folgende Fragestellungen waren zu beantworten:

1. Auf welcher Gesetzesebene soll der biologische Weinausbau geregelt werden?
2. Welche Aspekte sollen geregelt werden?
3. Wie kann man den regionalen Unterschieden der einzelnen Länder Rechnung tragen?

Unabhängig davon, wie der biologische Weinausbau definiert wird, muss die Regelung auf jeden Fall den Prinzipien der Produktion und Verarbeitung der biologischen Lebensmittel entsprechen.

Besonders folgende Normen müssen eingehalten werden:

1. Der biologische Wein darf nur aus zertifiziert biologischen Trauben und Zutaten (Zucker, Alkohol, Mostkonzentrat) hergestellt werden.
2. Das Ausgangsmaterial, die Zusätze und die Ausbautechniken müssen der allgemeinen EU-Richtlinie zum Weinausbau (OCM 1493/1999) entsprechen.
3. Der Einsatz von GVO und dessen Derivate sind verboten.

Die Arbeitsgruppe hat als Basis für die Ausarbeitung der Richtlinien zum biologischen Weinausbau folgende 10 Regeln aufgestellt:

1. Es ist nicht ausreichend, dass wie in der vorhergehenden EU-Verordnung zum biologischen Anbau nur die biologische Weinproduktion definiert wird, sondern es muss auch der Weinausbau geregelt werden.
2. Der biologische Weinausbau muss in der neuen EU-Richtlinie zum biologischen Anbau (EU-Verordnung 8620/1/2007) definiert werden und nicht in der allgemeinen EU-Weinbauverordnung.
3. Die EU-Richtlinie zum biologischen Weinausbau soll nicht nur die Verwendung der Zusätze und Hilfsstoffe regeln, sondern auch die Ausbau-Techniken und

Prozesse.

4. Die Richtlinien des biologischen Weinausbaus sollen nicht nur für den Produzenten, sondern auch für den Konsumenten leicht verständlich sein.
5. Die Regeln zum biologischen Weinausbau sollen sowohl den Prinzipien der ökologischen Lebensmittel Produktion als auch der Lebensmittel - Verarbeitung entsprechen.
6. Die Richtlinien zur biologischen Vinifikation müssen auf gemeinsamen Regeln basieren, die von allen Mitgliedsländern anerkannt werden. Sie müssen aber auch genügend Spielraum für die besonderen Gegebenheiten und Traditionen der verschiedenen Regionen lassen. Es soll die Möglichkeit bestehen, in jedem Jahr, in jeder Region und in jedem Kellereityp Qualitätswein zu produzieren. Private Richtlinien, die restriktiver sind als jene der EU können zugelassen werden.
7. Die Verwendung von synthetischen Hilfs- und Beistoffen soll nur dann erlaubt sein, wenn eine absolute Notwendigkeit besteht und nur im Rahmen der Artikel 19 und 21 der geltenden EU-Regelung.
8. Die Zusätze, von denen eine potenzielle Gefährdung für Anwender, Konsument oder Umwelt ausgehen kann, sollen grundsätzlich verboten sein. Ausnahmen sind hierbei solche Mittel (wie z.B. Schwefeldioxyd oder Kupfersulfat) die für die Produktion von Qualitätswein unerlässlich sind. Die zugelassenen Höchstmengen sollen geringer sein als bei den konventionellen Weinen, aber trotzdem ausreichend hoch, dass unter den verschiedensten Bedingungen die Produktion von Qualitätswein möglich ist.
9. Die Verwendung des Schwefeldioxyds muss im Vergleich zum konventionellen Weinausbau signifikant geringer sein. Die zugelassene Menge soll jedoch von den jeweiligen Staaten autonom definiert werden können.
10. Die Praktiken und Techniken, die die Typizität und den Charakter des Weines beeinträchtigen, sollen eingeschränkt werden.